

Verzichtserklärung zur Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin dauert 3 Jahre.

- Die Berufsausbildung **kann** bei Vertragsabschluss unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):
 - Allgemeine Hochschulreife
 - Fachhochschulreife
 - Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule
 - Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildungszeit. Diese Qualifizierung wird bereits erworben, wenn das Versetzungszeugnis der Klasse 11 in die Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe vorliegt oder wenn die zweijährige höhere Berufsfachschule absolviert wurde (z. B. Höhere Handelsschule)
 - Einjähriges gelenktes Praktikum
 - Das Praktikum **muss** in demselben Beruf abgeleistet worden sein, in dem die Abkürzung beantragt wird
 - Abgeschlossene Berufsausbildung
- Die Berufsausbildung **kann** weiterhin unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):
 - Berufsgrundschuljahr Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate
 - Einjährige Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate
 - Zweijährige, zu einem mittleren Bildungsabschluss führende Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate

Wichtiger Hinweis: Auch bei Verzicht auf die Abkürzung der Ausbildungszeit ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit aufgrund guter oder sehr guter Leistungen möglich (siehe Merkblatt zur Ausbildungsdauer).

Erklärung

Von den Möglichkeiten der Abkürzung der Ausbildungszeit bei Beginn der Ausbildung wurde Kenntnis genommen. Trotz vorliegender Voraussetzungen wird auf eine Abkürzung der Ausbildungszeit von drei auf zwei Jahre bei Vertragsabschluss verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildender

ggf. Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern/-beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW.

Referat 12, Juni 2009